



Datum: 16.03.2018 Nr.: 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ 148

Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschichte“ 149

Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“ 150

Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ 151

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ 152

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Ordnung des „Internationalen Graduiertenkollegs IRTG 2172 PRoTECT“ 154

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 14.02.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.03.2018 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2015 S. 525), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2017 S. 581), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2015 S. 525), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2017 S. 581), wird wie folgt geändert:

In § 5 (Fachspezifische Prüfungsformen) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. ¹Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). ²Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz und Übersetzung; 120 Min.) und aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 20 Min.), die gemeinsam bewertet werden. ³Eine Bewertung der Sprachkompetenzprüfung mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser ist nur möglich, wenn in beiden Prüfungsteilen die jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt wurden. ⁴Im Falle der Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung vor derselben Prüferin oder demselben Prüfer können Studierende auf die Wiederholung eines Prüfungsteils verzichten, in dem die jeweiligen Mindestanforderungen bereits erfüllt wurden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2018 in Kraft.

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 14.02.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2018 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 S. 1731), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 1010), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 S. 1731), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 1010), wird wie folgt geändert:

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 2 (Modulpaket „Geschichte“ im Umfang von 36 C) wird Buchstabe a (Zugangsvoraussetzungen) wie folgt neu gefasst:

„a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Geschichte“ im Umfang von 36 C sind Leistungen in der Geschichte im Umfang von wenigstens 51 C, darunter Leistungen aus der mittelalterlichen und der neueren Geschichte im Umfang von jeweils wenigstens 6 C.“

b. In Nr. 3 (Modulpaket „Transkontinentale Europäische Geschichte in der Moderne“ im Umfang von 36 C) wird Buchstabe a (Zugangsvoraussetzungen) wie folgt neu gefasst:

„a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Transkontinentale Europäische Geschichte in der Moderne“ im Umfang von 36 C sind Leistungen in der Geschichte im Umfang von wenigstens 51 C, darunter Leistungen aus der neueren Geschichte im Umfang von jeweils wenigstens 6 C.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 14.02.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.03.2018 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 58/2013 S. 2043), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 1035), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 58/2013 S. 2043), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 1035), wird wie folgt geändert:

In § 7 (Fachspezifische Prüfungsformen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). ²Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und ggf. Hörverstehen; ca. 15-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, ggf. Hörverstehen, ggf. Übersetzung; 90-180 Min.), die gemeinsam bewertet werden. ³Eine Bewertung der Sprachkompetenzprüfung mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser ist nur möglich, wenn in beiden Prüfungsteilen die jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt wurden. ⁴Im Falle der Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung vor derselben Prüferin oder demselben Prüfer können Studierende auf die Wiederholung eines Prüfungsteils verzichten, in dem die jeweiligen Mindestanforderungen bereits erfüllt wurden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2018 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 14.02.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.03.2018 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 643), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 1071), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 643), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 1071), wird wie folgt geändert:

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 3 (Modulpaket Slavische Philologie im Umfang von 18 C) Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„**bb.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, das nicht dem gewählten Modul nach Buchstaben aa. entsprechen darf:

M.Slav.101a	„Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.102a	„Typologie in der Literaturwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.102c	„Typologie und Diachronie“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.103a	„Semantik (Vorlesung)“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.104a	„Historische Phonetik und Morphologie“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.104b	„Altkirchenslavisch“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.105c	„Kolloquium zur slavistischen Linguistik“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.105b	„Gattung oder Epoche“	(6 C / 2 SWS)“

b. In Nr. 4 (Slavistisches Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a. Wahlmodule für Studierende aller Studiengänge und -fächer

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden; eine

Anrechnung bereits im Kerncurriculum oder in den Profilen zu absolvierender Module bzw. Teilmodule ist nicht möglich:

M.Slav.101a	„Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.102a	„Typologie in der Literaturwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.102c	„Typologie und Diachronie“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.103a	„Semantik (Vorlesung)“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.104a	„Historische Phonetik und Morphologie“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.104b	„Altkirchenslavisch“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.105c	„Kolloquium zur slavistischen Linguistik“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.105b	„Gattung oder Epoche“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav.134	„Sprachpraxismodul Polnisch IV [B1+]“	(4 C / 4 SWS)
M.Slav.135	„Sprachpraxismodul Polnisch V [B2]“	(3 C / 3 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2018 in Kraft

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 14.02.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2018 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3392), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2013 S. 1464), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3392), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2013 S. 1464), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 3 (Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf) wird folgender § 3 a neu eingefügt:

„§ 3 a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Protokoll, Praktische Prüfung.

(2) Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung der Seminarinhalte und die schriftliche Darstellung der Ergebnisse in fachlich angemessener Form.

(3) Im Zuge einer praktischen Prüfung werden im Gelände Befunde nach den fachspezifischen Methoden dokumentiert und beschrieben.“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

a. In Ziffer I (Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“) wird Nummer 3 (Professionalisierungsbereich) wie folgt neu gefasst:

„3. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei können auch folgende Wahlmodule absolviert werden. Es dürfen nur solche Module belegt werden, die nicht bereits innerhalb eines Bachelorstudiengangs absolviert wurden.

B.UFG.16 „Vegetationsgeschichte: Einführung in die Kulturpflanzengeschichte“ (3 C/ 4 SWS)

M.UFG.07 „GIS“ (3 C/ 1 SWS)

M.UFG.08 „Statistik II“ (3 C/ 1 SWS)

M.UFG.09 „Museumskunde“ (3 C/ 1 SWS)

M.UFG.10 „Denkmalpflege“ (3 C/ 1 SWS)“

b. Ziffer III (Studienangebote im Professionalisierungsbereich anderer Master-Studiengänge) wird wie folgt neu gefasst:

„III. Studienangebote im Professionalisierungsbereich anderer Master-Studiengänge

Studierende des Master-Studiengangs „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ können folgende Module innerhalb des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolvieren:

M.UFG.07 „GIS“ (3 C/ 1 SWS)

M.UFG.08 „Statistik II“ (3 C/ 1 SWS)

M.UFG.09 „Museumskunde“ (3 C/ 1 SWS)

M.UFG.10 „Denkmalpflege“ (3 C/ 1 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2018 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 14.02.2018 beziehungsweise am 06.03.2018 im Einvernehmen die Ordnung des „Internationalen Graduiertenkollegs IRTG 2172 PRoTECT“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

Ordnung des Internationalen Graduiertenkollegs IRTG 2172 PRoTECT

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das „IRTG 2172 PRoTECT“ (im Folgenden: Graduiertenkolleg) ist ein Programm der Georg-August-Universität Göttingen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) ¹Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristetes Programm dem Ziel, die interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der molekularen Pflanzenwissenschaften zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) ¹Das Graduiertenkolleg wird von der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Biologie und Psychologie sowie der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie getragen. ²Federführende Fakultät ist die Fakultät für Biologie und Psychologie.

§ 2 Aufgaben

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere von Promovierenden;
- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Rahmen der Promotionsausbildung im Graduiertenkolleg;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Vorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit Themenstellungen, die sich aus der Thematik des Graduiertenkollegs ableiten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen, vor allem mit folgenden eng kooperierenden Institutionen im Rahmen eines konzeptionell festgeschriebenen Austauschprogramms: den Michael Smith Laboratories, dem Department of Botany und dem Pacific Agri-Food Research Centre der University of British Columbia, Vancouver (UBC).

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand (program committee) und die Mitgliederversammlung (general assembly).

§ 4 Mitglieder des Graduiertenkollegs

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die in das Graduiertenkolleg aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
 - ca) die Antragstellerinnen und Antragsteller des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag;
 - cb) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Graduiertenkollegs vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der molekularen Pflanzenwissenschaften und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;
- b) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen. ³Die Verantwortung für die jeweils obliegenden Berichtspflichten bleibt bis zur Annahme des einzureichenden Abschlussberichtes durch Vorstand und DFG bestehen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Angehörigen oder eines Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer

angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand des Graduiertenkollegs muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung im Promotionsstudiengang „International Research Training Group 2172 - PRoTECT“ immatrikuliert sein. ²Abweichend von Absätzen 4 und 5 erlischt die Mitgliedschaft einer Doktorandin oder eines Doktoranden, wenn

- a) sie oder er die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- b) das Doktorandenverhältnis beendet ist,
- c) der Prüfungsanspruch erloschen ist,
- d) das Promotionsstudium beendet ist oder
- e) sie oder er nicht mehr immatrikuliert ist.

³Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer Doktorandin oder eines Doktoranden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 4 gelten entsprechend.

⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen,

- a) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsausschuss verstoßen hat,
- b) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

(7) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung immatrikuliert sein.

²Soweit ein Betreuungsausschuss nicht bereits durch die einschlägige Promotionsordnung vorgeschrieben ist, bestellt der Vorstand einen Betreuungsausschuss, der aus wenigstens zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe der Georg-August-Universität Göttingen sowie einem Mitglied der Hochschullehrergruppe der UBC besteht. ³In einer vom Betreuungsausschuss (thesis advisory committee) und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu unterzeichnenden Betreuungsvereinbarung (supervision agreement) sind die wechselseitigen Pflichten schriftlich festzuhalten, insbesondere die Betreuungspflichten des Betreuungsausschusses und die Berichtspflichten der Doktorandin oder des Doktoranden; ein Exemplar ist an die Geschäftsstelle des Graduiertenkollegs zu übersenden. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, in Textform und mündlicher Form ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten; der Vortrag selbst, der Stand der Promotion und weitere erbrachte Studienleistungen werden vom Betreuungsausschuss, an dem mindestens zwei von drei Mitgliedern teilnehmen, unmittelbar anschließend in einem vertraulichen Gespräch (thesis advisory committee meeting) mit der

Doktorandin/dem Doktoranden ausführlich besprochen. ⁵Die Doktorandin/der Doktorand erhält eine von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses unterzeichnete Bestätigung (confirmation of annual progress report and thesis advisory committee meeting) und hat diese der Geschäftsstelle des Graduiertenprogramms GGNB zukommen zu lassen. ⁶Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer Doktorandin oder eines Doktoranden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten entsprechend. ⁷Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen

- a) seit wenigstens zwei Semestern keine Lehr- und Praxisveranstaltungen nach Maßgabe der „Anlage 11: Fachspezifische Bestimmungen für die GGNB-Programme“ der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS)“ mehr besucht hat,
- b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsausschuss verstoßen hat,
- c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

§ 5 Mitgliederversammlung (general assembly)

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Graduiertenkollegs finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkollegs;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen;

d) schlägt den zuständigen Organen das jährliche Lehrprogramm inklusive der Forschungsseminare vor.

²Beschlüsse nach Buchstaben c) und d) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand (program committee)

(1) ¹Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

a) die Sprecherin oder der Sprecher;

b) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

c) zwei Mitglieder der Doktorandengruppe und ein Mitglied des MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen gewählt, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes geregelt ist. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁵Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) beträgt zwei Jahre, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Amtszeit des Mitglieds der Doktorandengruppe beträgt ein Jahr. ³Sie beginnt jeweils am 1. April. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren

Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁴In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit.

(6) ¹Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einem Vorhaben zugeordneten Ressourcen sowie mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen sowie Festlegung der Auswahlkriterien bezüglich der Doktorandinnen und Doktoranden;
- g) Beschluss des jährlichen Berichts des Graduiertenkollegs sowie der Anträge und Berichte an die DFG;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, insbesondere die Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;
- j) Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß Rahmenplan der Universität einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- k) Festlegung der Kandidatinnen und Kandidaten, die zu AuswahlSYMposien eingeladen werden,
- l) Entscheidung über die Anschubförderung und Verlängerungsanträge.

§ 7 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher, spokesperson)

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschul-lehrergruppe des Graduiertenkollegs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. ²Die Amtszeit beträgt viereinhalb Jahre.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass

sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ²Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ³Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
- b) Übermittlung der Berichte;
- c) Fertigung der Einstellungsunterlagen für die Doktoranden/Doktorandinnen.

(5) Die geschäftsführende Leitung wird durch eine administrative Mitarbeiterin oder einen administrativen Mitarbeiter und die wissenschaftliche Koordinatorin oder den wissenschaftlichen Koordinator unterstützt.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstandes mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Graduiertenkollegs, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren

ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

§ 9 In- und Außerkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt zugleich mit der Aufhebung des Graduiertenkollegs außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Sprecher des Graduiertenkollegs Prof. Dr. Ivo Feußner;

Mitglieder der Hochschullehrergruppe Prof. Dr. Christiane Gatz, Prof. Dr. Volker Lipka, Prof. Dr. Andrea Polle; Doktorandenvertreter Dmitrij Rekhter und -vertreterin Jelena Budimir;

Mitglied der MTV-Gruppe Judith Wassiltschenko.

²Die Wahl eines neuen Vorstands soll bis zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 durchgeführt werden. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2020, die der beiden Mitglieder der Doktorandengruppe mit Ablauf des 31.03.2019.
